

Aufbau und Organisation der Kriminalitätsbekämpfung

Im nachfolgenden Text wird das generische Maskulinum benutzt. Gemeint sind allerdings dort, wo es sinnvoll ist, immer gleichermaßen Männer, Frauen und Menschen anderer geschlechtlicher Identität.

Beachten Sie bitte auch meine weiteren kriminalwissenschaftlichen und polizeigeschichtlichen Angebote auf meiner Homepage „Polizeigeschichte Infopool“: <https://www.polizeigeschichte-infopool.de/>

Stand 18.4.23

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Die lokale/regionale Ebene der Kriminalitätsbekämpfung	3
2.1	Kreispolizeibehörden	3
2.2	Kriminalhauptstellen	6
3	Die Landesebene der Kriminalitätsbekämpfung	8
3.1	Landeskriminalamt	8
3.2	Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW	9
3.3	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste	9
4	Die Bundesebene der Kriminalitätsbekämpfung	9
4.1	Bundeskriminalamt	10
4.2	Bundespolizei	11
4.3	Zoll	11
5	Die Internationale Ebene der Kriminalitätsbekämpfung	11
5.1	Interpol	12
5.2	Europol	12
5.3	Internationale Verträge	13
	Literaturverzeichnis	16

1 Allgemeines

Polizeiarbeit – das gilt hier im Speziellen auch für kriminalpolizeiliche Arbeit – spielt sich auf mehreren räumlichen Ebenen ab. So findet die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten zunächst auf einer lokalen bzw. regionalen Ebene in den Kreispolizeibehörden statt. Kreispolizeibehörden können im städtischen Bereich Polizeipräsidien, im ländlichen Bereich die Landratsbehörden sein.

Die nächste Stufe, auf der Kriminalitätsbekämpfung vollzogen wird, ist die Landesebene. Als Behörden, die kriminalpolizeiliche Aufgaben für das gesamte Bundesland wahrnehmen, gehören vor allem das *Landeskriminalamt*, im engen Rahmen aber auch das *Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste* (LZPD) sowie das *Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW* (LAFP) dazu.

Bestimmte Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung sprengen auch den Rahmen der Bundesländer. Daher sind diese kriminalpolizeilichen Aufgaben bestimmten Bundesbehörden übertragen. Allen voran zu nennen ist dabei das *Bundeskriminalamt*. Zur Strafverfolgung auf Bundesebene berufen sind aber auch die *Bundespolizei*, der *Zoll* sowie die Polizei des Deutschen Bundestages.

Die kriminalpolizeiliche Ebene mit der größten räumlichen Ausdehnung ist der Bereich der internationalen Kriminalitätsbekämpfung. Maßgebliche Einrichtungen, die in die grenzüberschreitende Kriminalitätsbekämpfung eingebunden sind, sind *Interpol* sowie *EUROPOL*. Über diese beiden Institutionen sind die nationalen Polizeien verbunden. Während Interpol weltweit Arbeit leistet, ist EUROPOL für die Zusammenarbeit der Polizeibehörden im Gebiet der Europäischen Union zuständig.¹

2 Die lokale/regionale Ebene der Kriminalitätsbekämpfung

2.1 Kreispolizeibehörden

Wesentliche Regelungen zur Gliederung und zu den Aufgaben der Polizei auf der Ebene der *Kreispolizeibehörden* finden sich im nordrhein-westfälischen Polizeiorganisationsgesetz (POG NW)², aber auch in der *Kriminalhauptstellenverordnung*. Alle Bundesländer besitzen eigene Polizeigesetze, die inhaltlich allerdings große Übereinstimmungen aufweisen.

Nach § 1 POG NRW ist die Polizei Angelegenheit des Landes. § 2 POG NRW regelt, dass Polizeibehörden u. a. Polizeipräsidien und Landratsbezirke sind. Polizei(ober)behörden sind außerdem das Landeskriminalamt, das Landesamt für Aus-

¹ Amtsblatt der Europäischen Union, L 135/53, v. 24.5.2016, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0794&from=RO>, zuletzt eingesehen am 25.3.21.

² Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen - Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) v. 2.7.2002 (GV. NRW. S. 242), Stand 8.8.2015

und Fortbildung und Personal der Polizei sowie das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste.

Die 47 Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen sind intern organisatorisch in mehrere Direktionen, die man auch als Abteilungen betrachten kann, unterteilt:

- Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz
- Direktion Kriminalität
- Direktion Verkehr
- Direktion Zentrale Aufgaben

Der Schwerpunkt der Kriminalitätsbekämpfung liegt in den Behörden in den Direktionen Gefahrenabwehr/Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung.

Die Beamten der Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz, hier vor allem der Streifendienst, aber auch die Einsatzhundertschaften und bei Bedarf auch alle anderen Beamten dieser Direktion, sind für den so genannten Sicherungsangriff bei Straftaten zuständig. In der Mehrzahl der Behörden fahren Streifenwagenbesatzungen zu den Tatorten, wenn Straftaten gemeldet werden. Dort nehmen die Beamten die Strafanzeige auf, indem sie sich von den Beteiligten vor Ort den Sachverhalt schildern und die Personalien geben lassen. Wenn Bürger die Polizeiwachen aufsuchen, um eine Strafanzeige zu erstatten, so werden die Anzeigen dort durch die Beamten des Streifendienstes aufgenommen. In manchen Behörden werden die Bürger während der Bürodienstzeiten teils auch zu den Kriminalkommissariaten weitergeleitet, die die entsprechenden Fälle aufnehmen und anschließend auch weiterbearbeiten. Die Polizei erlangt jedoch nicht nur durch Anzeigenerstattungen von Bürgern von Straftaten Kenntnis, sondern zum Teil stellen Polizeibeamte auch selbst im Streifendienst strafbare Handlungen fest. Dann nehmen sie von sich aus eine Strafanzeige hierzu auf:

Beispiel: Ein Polizeibeamter auf Fußstreife sieht, dass an einer Bushaltestelle Glasscheiben eingeschlagen und ein Papierkorb abgerissen worden sind. Es liegt eine Sachbeschädigung vor, die in eine Strafanzeige mündet. Oder: Eine Streifenwagenbesatzung erreicht zufällig eine Straße, in der es gerade zwischen zwei Personen zu einer Schlägerei gekommen ist. Hier werden die Streithähne nicht nur von der Polizei getrennt, sondern es wird auch eine Strafanzeige wegen Körperverletzung aufgenommen.

Neben den Beamten des Streifendienstes, der Einsatzhundertschaften und des Bezirksdienstes gehören auch so genannte zivile Einsatztrupps (ET) der Direktion „Gefahrenabwehr/Einsatz“ an. Sie haben die Aufgabe, in einem bestimmten Stadtbezirk, dem sie zugeordnet sind, verdächtige Personen zu beobachten, sie zu verfolgen und ggf. bei Straftaten auf frischer Tat zu ertappen. Auch dies ist Strafverfolgung durch die Direktion „Gefahrenabwehr/Einsatz“.

Die endgültige Bearbeitung von Straftaten liegt aber nicht bei dieser Direktion, sondern bei der Direktion „Kriminalität“. Die Beamten dieser Direktion versehen nicht in Uniform, sondern als Kriminalbeamte in ziviler Kleidung Dienst. In den verschiedenen Kreispolizeibehörden weichen die Gliederungen der Kriminalpolizei teilweise etwas

voneinander ab. Gemeinsam ist allen Behörden jedoch, dass sich die Kriminalpolizei in verschiedene Kommissariate gliedert, die unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen. Dies dient einem höheren Spezialisierungsgrad der dort beschäftigten Beamten und Angestellten. Würde jeder Mitarbeiter der Kriminalpolizei alle Arten von kriminalpolizeilichen Aufgaben wahrnehmen, so würde sich bei keinem eine ausreichende Routine und Erfahrungstiefe einstellen.

Die – der Spezialisierung und Aufgabenzuweisung dienende – Gliederung sieht daher in aller Regel so aus, dass in verschiedenen Kommissariaten unterschiedliche Straftaten bearbeitet werden. So gibt es Kommissariate, in denen nur Tötungsdelikte und andere so genannte Todesermittlungsverfahren abgearbeitet werden. Andere sind nur für Betrugsfälle, für Einbruchdiebstähle oder für Sexualdelikte zuständig. Je nach Größe der Behörde und der einzelnen Kommissariate können einem einzelnen Kommissariat auch mehrere Deliktstypen zur Bearbeitung zugewiesen sein. So gibt es etwa Dienststellen, in denen sowohl Tötungs- wie auch Brand- und Waffendelikte bearbeitet werden. In einem anderen Kommissariat werden möglicherweise gleichermaßen Einbruchdiebstähle wie auch Kraftfahrzeugdelikte bearbeitet. Die Entscheidung hierüber treffen die einzelnen Polizeibehörden selbst und machen sie von ihren personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten abhängig.

In den Kommissariaten werden die eingehenden Strafanzeigen, die in der Regel von der Schutzpolizei gefertigt worden sind, einzelnen Beamten zur Sachbearbeitung zugewiesen. Erhält der Beamte die Anzeige, so muss er sich Gedanken darüber machen, welche Maßnahmen er trifft, um den Fall zu bearbeiten. Gibt es überhaupt keinen Ermittlungsansatz, weder Zeugen noch Spuren oder andere Beweismittel, so muss er die Anzeige so aufbereiten, dass er sie an die Staatsanwaltschaft abgeben kann. Dort bleibt sie und das Verfahren wird eingestellt. Gibt es Ermittlungsansätze in der Anzeige, muss der Sachbearbeiter diesen nachgehen. So ist es oft sinnvoll, ein Telefonat mit dem Geschädigten zu führen, um nachzuhören, ob er selbst irgendeinen Tatverdacht hat. Eventuell müssen auch Zeugen vernommen werden, ein Tatverdächtiger festgenommen oder seine Wohnung nach Beweismitteln durchsucht werden. Auch werden zu Ermittlungszwecken Recherchen in polizeilichen Datenbanken durchgeführt, um etwa zu sehen, ob es in der letzten Zeit in der Umgebung des Tatortes einen ähnlichen Fall gegeben hat oder ob eine tatverdächtige Person möglicherweise schon wegen gleich gelagerter Fälle bei der Polizei in Erscheinung getreten ist.

Neben den Fachkommissariaten, denen die Strafanzeigen aus bestimmten Deliktsbereichen zugewiesen werden, gibt es auch noch weitere Kommissariate, die nicht auf bestimmte Arten von Straftaten festgelegt sind, sondern etwa einen bestimmten Service für die Fachkommissariate bieten oder andere spezialisierte Aufgaben wahrnehmen. So werden etwa Kommissariate eingerichtet, die für erkennungsdienstliche Maßnahmen (Abnahme von Fingerabdrücken, Anlegen von Kriminalakten für Tatverdächtige etc.) zuständig sind. Andere führen kriminaltechnische Untersuchungen an Beweismitteln durch oder entsenden Beamte zur Spurensicherung an Tatorte. Wiederum andere sind nur für die Kriminalprävention zuständig. Sie empfangen Bürger, die sich über Einbruchschutz informieren möchten, oder entsenden Beamte für Vor-

träge in Schulen, Seniorenheime oder Kindergärten, um die dortigen Zielgruppen über den Schutz vor Gefahren zu informieren, die ganz speziell ihnen drohen.

Beispiel: Beamte der Fachkommissariate für Kriminalprävention klären Senioren in Altenclubs darüber auf, wie sie sich vor Trickbetrügern an der Haustür oder vor Taschendiebstählen beim Einkauf schützen können. In Schulen werden Vorträge über die Vermeidung von körperlichen Auseinandersetzungen gehalten oder in einem Einkaufszentrum wird ein Stand aufgebaut, in dem sich Passanten über die Verhütung von Wohnungseinbrüchen informieren und auch Flyer zu diesem Thema mitnehmen können.

Einige Behörden sind neben ihrer normalen Arbeit noch mit Sonderaufgaben betraut. So ist das Polizeipräsidium Duisburg nicht nur für die polizeilichen Aufgaben in Duisburg, sondern auch für die Wasserschutzpolizei zuständig, die die Flüsse und Kanäle in ganz NRW polizeilich überwacht. Einige andere Behörden sind wiederum für einen bestimmten Bereich der Autobahnen zuständig und stellen für diesen Bereich die Autobahnpolizei.

2.2 Kriminalhauptstellen

Die Kreispolizeibehörden des Landes sind von sehr unterschiedlicher Größe und mit sehr unterschiedlichen Personalbeständen. Während die Polizei des Landratsbezirks Olpe gerade 200 Polizeivollzugsbeamte hat, sind es im Bezirk des Polizeipräsidiums Köln rund 5.000. Beides sind dennoch eigenständige Polizeibehörden. Kleinere Behörden können sich jedoch aufgrund ihres geringen Personalbestandes nicht erlauben, alle Aufgaben wahrzunehmen, die die großen Behörden leisten können. Daher sind auf der Grundlage der Kriminalhauptstellenverordnung (KHSt-VO)³ ausgewählte große Behörden dazu bestimmt, bestimmte Aufgaben auch für angrenzende kleinere Behörden wahrzunehmen. So ist in Bezug auf diese Aufgaben etwa das Polizeipräsidium Aachen nicht nur für das Gebiet seiner eigenen Behörde, sondern auch für die Landkreise Düren und Heinsberg zuständig. Das Polizeipräsidium Essen übernimmt entsprechende Aufgaben nicht nur für seinen eigenen Bereich, die Städte Essen und Mülheim/Ruhr, sondern auch für das angrenzende Polizeipräsidium Oberhausen. Die Reihe ließe sich noch weiter fortführen.

Die zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden sind nach § 2 KHSt-VO in ihren eigenen und den benachbarten Bezirken für die Verfolgung folgender Straftaten zuständig:

- Vorsätzliche Tötung,
- Bildung krimineller Vereinigungen,
- illegale Herstellung von Betäubungsmitteln,
- Straftaten der organisierten Kriminalität und der Geldwäsche,

³ Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO) v. 26.8.2013 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629).

GS 5.1 Grundlagen der Kriminalistik
Aufbau und Organisation der Kriminalitätsbekämpfung

- Erpressung und räuberische Erpressung mit unbekanntem Täter, wenn gemeingefährliche Straftaten angedroht werden,
- Wirtschaftsstraftaten und
- Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr.

Kriminalhauptstellen sind weiterhin zuständig für die Verhütung und vorbeugende Bekämpfung sowie die Verfolgung der politisch motivierten Kriminalität. Zudem unterstützen sie die angrenzenden Behörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kriminalprävention.

Weitere Aufgaben der Kriminalhauptstellen liegen im Bereich des Kriminaltechnik. Hierfür werden bei den KHSt Kriminaltechnische Untersuchungsstellen (KTU) eingerichtet. Sie sind wiederum für alle Polizeibehörden, die ihrem KHSt-Bezirk angehören, zuständig für:

- Sichern von Spuren, soweit dafür besondere Sachkunde erforderlich ist
- Prüfen und Bewerten der gesicherten Spuren
- Begutachten von menschlichen Hautleistenein- und -abdrücken (Finger-/Handflächenein- und -abdrücke)
- Begutachten der Ein- und Abdruckspuren von Schuhen und Reifen
- Sichtbarmachen und Begutachten entfernter Prägezeichen
- Durchführung von Vergleichsbeschüssen bei verdächtigen Schusswaffen
- Beschaffen von Vergleichsmaterial
- Prüfung aller für das Landeskriminalamt vorgesehenen Spuren auf Brauchbarkeit, Vollständigkeit und zweckmäßige Sicherung sowie die Prüfung der Untersuchungsanträge auf Richtigkeit⁴

Über diese besondere Aufgabenzuweisung der Kriminalhauptstellen hinaus sind noch einmal sechs besonders große Kreispolizeibehörden für spezielle Aufgaben für einen größeren Kreis von Behörden zuständig. Es handelt sich bei diesen umgangssprachlich als „Mega-Behörden“ oder „§ 4-Behörden“ bezeichneten Polizeibehörden um die Polizeipräsidien Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster. So ist etwa das Polizeipräsidium Düsseldorf bei diesen – nachfolgend genannten – Aufgaben zuständig für den eigenen Kriminalhauptstellenbereich (Düsseldorf, Mettmann, Rhein-Neuss-Kreis) sowie für die Bezirke der Kriminalhauptstellen Mönchengladbach und Aachen.

Die Aufgaben, die diese § 4-Behörden (§ 4 KHSt-VO) für diese großen räumlichen Bereiche übernehmen, sind die Verfolgung von

- Straftaten des erpresserischen Menschenraubs und der Geiselnahme, wenn die Täter bei Bekanntwerden der Tat noch Personen in ihrer Gewalt haben,

⁴ Kriminaltechnische Untersuchungsstellen und Nachrichtensammelstellen, RdErl. d. IM v. 6.7.93 – (MBl. NRW. S. 1282; Ber. 1679), geändert durch RdErl. vom 3.1.2008.

- Straftaten im Zusammenhang mit größeren Gefahren- und Schadenslagen, Anschläge mit erheblichem Schaden und Amoklagen,
- besonders schweren und gemeingefährlichen Straftaten, die unter maßgeblicher Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik begangen wurden.

3 Die Landesebene der Kriminalitätsbekämpfung

Bestimmte kriminalpolizeiliche Aufgaben können nicht wirksam von einzelnen Kreispolizeibehörden wahrgenommen werden, sondern bedürfen einer zentralen Landesbehörde, die diese Aufgaben für alle Kreispolizeibehörden wahrnimmt. Hierfür hat Nordrhein-Westfalen ein Landeskriminalamt (LKA), aber auch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP) sowie das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) eingerichtet. Alle anderen Bundesländer verfügen ebenfalls über Landeskriminalämter.

3.1 Landeskriminalamt

Das Landeskriminalamt ist – wie zuvor bereits dargestellt – für zentrale Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung und zudem für die Zusammenarbeit mit den Bundespolizeibehörden und den anderen Bundesländern zuständig.⁵

Für die Wahrnehmung zentraler Aufgaben, die einzelne Kreispolizeibehörden aus Ressourcengründen nicht leisten können und die auch einer zentralen Bearbeitung bedürfen, gehört u. a. die Einrichtung kriminaltechnischer Dienststellen. So werden beim Landeskriminalamt zentral für alle Kreispolizeibehörden DNA-Untersuchungen, aber auch Faserspuren- und andere kriminaltechnische Untersuchungen durchgeführt.

Beispiel: Wirft bei einem Spielhallenraub ein Täter eine angerauchte Zigarette am Tatort weg, so wird sie von der Spurensicherung der Kreispolizeibehörde sichergestellt. Sie wird anschließend von dem kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter, der in einem Fachkommissariat für die Bearbeitung von Rauben zuständig ist, zur Untersuchung zum Landeskriminalamt geschickt. Dort kann durch labortechnische Untersuchungen u. U. herausgefunden werden, ob sich an dem Zigarettenfilter Erbgut tragende Mundschleimhautzellen des Täters befinden. Ggf. kann durch weitere Maßnahmen dann auch die Person ausfindig gemacht werden, von der dieses Erbgut stammt. Wird eine solche Person ermittelt, so teilt das LKA dies dem Raub-Sachbearbeiter in der Kreispolizeibehörde mit, damit er nun seine Ermittlungen konkret gegen diese Person richten kann.

Eine weitere Aufgabe des LKA liegt in einer zentralen Sammlung und Auswertung von Informationen für alle Kreispolizeibehörden. So unterhält das LKA z. B. den Kriminal-

⁵ § 1 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG).

polizeilichen Meldedienst (KPMD). Dort werden von den Kreispolizeibehörden Meldungen über auffällige Straftaten eingereicht, etwa über Trickdiebstähle mit einer neuen, markanten Begehungsweise oder über Straftaten, bei denen ein bestimmtes Fahrzeug oder eine Person mit einer auffälligen Beschreibung eine Rolle gespielt haben. Bestimmte schwere Delikte sind sogar immer meldepflichtig. Die Beamten des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes werten die Hinweise aus diesen Meldungen aus und informieren die betroffenen Kreispolizeibehörden, wenn sie Zusammenhänge erkennen, die für deren Ermittlungen von Bedeutung sein könnten.

Beispiel: Drei Polizeibehörden melden dem KPMD unabhängig voneinander, dass bei Tankstellenrauben in ihren Bezirken jeweils ein lilafarbener VW Golf mit Mönchengladbacher Kennzeichen geflüchtet ist. Die Beamten des KPMD führen diese Information zusammen und teilen den meldenden Behörden die jeweils anderen Fälle mit, damit sich diese Behörden für ihre Ermittlungen untereinander austauschen können.

3.2 Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei

Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP) – die Zentrale befindet sich in Selm – ist mit seinen 1.200 Mitarbeitern u. a. auch für die kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung zuständig.⁶ So müssen etwa Beamte, die von der Schutzpolizei zur Kriminalpolizei wechseln, dort einen sechsmonatigen Lehrgang absolvieren, in dem ihnen spezielle kriminalpolizeiliche Kenntnisse vermittelt werden. Ebenso bietet das LAFP zahlreiche Seminare an, in denen spezielle kriminalpolizeiliche Kenntnisse vermittelt oder vertieft werden. Das LAFP ist also nicht operativ in die kriminalpolizeiliche Arbeit eingebunden, sondern vorbereitend, im Rahmen der Ausbildung. Die Aufgaben des LAFP werden in § 13b des Polizeiorganisationsgesetzes beschrieben.

3.3 Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste der Polizei (LZPD) bietet zahlreiche Serviceleistungen für die KPB sowie die höheren Landespolizeibehörden. So ist das LZPD etwa für die technische Ausstattung der Polizei zuständig. Dies bedeutet, dass von dieser Behörde auch die Kriminalpolizei mit Funktechnik ausgestattet wird oder die Mobilen Einsatzkommandos – Spezialkommandos der Kriminalpolizei – mit spezieller Technik für ihre Aufgaben ausgerüstet werden. Der Sitz des LZPD ist in Duisburg.

4 Die Bundesebene der Kriminalitätsbekämpfung

Grundsätzlich ist die Verfolgung und Verhütung von Straftaten Sache der Bundesländer. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es aber sinnvoll sein, dass eine Bun-

⁶ Ministerium f. Inneres u. Kommunales NRW, o. S.

desbehörde kriminalpolizeiliche Aufgaben übernimmt, etwa weil ein Kriminalitätsphänomen länderübergreifend oder von solcher Bedeutung ist, dass eine Bearbeitung über die Grenzen der Länder hinaus sinnvoll ist. Für derartige Fälle sind Bundesbehörden geschaffen worden, die derartige Aufgaben wahrnehmen. Konkret handelt es sich um das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und den Zoll. Werden von nordrhein-westfälischen Kreispolizeibehörden Straftaten festgestellt, die in den Zuständigkeitsbereich von Bundespolizeibehörden gehören, so fertigen die Kreispolizeibehörden hierzu zwar Strafanzeigen und treffen die ersten unaufschiebbaren Maßnahmen. Sie reichen die Anzeigen aber dann zur weiteren Bearbeitung an die originär zuständigen Bundesbehörden weiter.

4.1 Bundeskriminalamt

Das Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) sieht für das Bundeskriminalamt (BKA) mehrere Aufgaben vor. So werden vom BKA in Fällen von länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung Informationen gesammelt und ausgewertet. Diese Informationen werden den Länderpolizeien zur Kenntnis gebracht. Das BKA ist also u. a. eine Informationssammelstelle.

Weiterhin unterhält das BKA das polizeiliche Informationssystem (INPOL). Es handelt sich dabei um eine Datenbank, in der fahndungsrelevante Daten zu Tatverdächtigen gesammelt werden. Das BKA führt aber auch zentrale erkennungsdienstliche Einrichtungen und Sammlungen, damit Personen identifiziert werden, ihnen Straftaten zugeordnet und Tatzusammenhänge erkannt werden können. Wichtige Datenbanken, die vom BKA zur Identifizierung von Spurenlegern geführt werden, sind das Automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem (AFIS) sowie die DNA-Analysedatei (DAD).

Die Behörde unterhält zudem für alle Bereiche kriminaltechnischer Untersuchungen und für die kriminaltechnische Forschung Einrichtungen. Weiterhin werden dort die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) geführt und Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltungen für spezielle kriminalistische Aufgabenbereiche durchgeführt.

Das BKA ist zudem Nationales Zentralbüro für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO bzw. Interpol). Es ist bei internationaler Kriminalität also Bindeglied zwischen deutschen und ausländischen Polizeibehörden.

Neben diesen Serviceleistungen besitzt das Bundeskriminalamt zudem eigene Zuständigkeiten zur Strafverfolgung (§§ 4, 4a BKAG). Dies gilt allerdings nur für besonders schwere oder typischerweise internationale Kriminalität, beispielsweise für

- internationalen illegalen Waffenhandel,
- internationalen Rauschgifthandel,
- internationale Falschgeldkriminalität,
- Straftaten gegen das Leben des Bundespräsidenten, von Angehörigen des Bundestages, des Bundesrates und anderer hoher Verfassungsorgane

- und internationalen Terrorismus.

Das BKA kann zudem auf Ersuchen von Polizeilandesbehörden die Strafverfolgung in bestimmten Fällen übernehmen.

4.2 Bundespolizei

Die Bundespolizei (früher: Bundesgrenzschutz) nimmt neben den schutzpolizeilichen Aufgaben auch kriminalpolizeiliche Aufgaben im Grenzschutz, an Bahnhöfen und an Flughäfen wahr. Rechtliche Grundlage hierfür ist das Bundespolizeigesetz (BPolG).⁷ Die Dienststellen der Bundespolizei sind über die gesamte Bundesrepublik Deutschland verteilt. Sie unterhält eigene Kriminalkommissariate, in denen Straftaten bearbeitet werden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich, also etwa an Bahnhöfen oder Flughäfen, begangen worden sind. Der Katalog der Strafverfolgungsaufgaben der Bundespolizei ergibt sich aus § 12 BPolG. In die Zuständigkeit fallen in erster Linie Vergehen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen werden Verbrechenstatbestände, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei begangen worden sind, allerdings von den örtlichen Landespolizeibehörden bearbeitet (s. § 12 Abs. 2 BPolG).

4.3 Zoll

Der Warenverkehr an den Bundesgrenzen wird nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) zollamtlich überwacht. Hierfür sind die Zollämter, die sich im gesamten Bundesgebiet befinden, zuständig. Die Zollämter bearbeiten in eigener Zuständigkeit Straftaten nach der Abgabenordnung (AO). Hierzu zählen die Zollhinterziehung, der gewerbs- oder bandenmäßige Schmuggel oder auch die Steuerhhelei und die Steuerzeichenfälschung. Die Strafvorschriften ergeben sich aus §§ 370 ff. AO.

Beispiel: Schmuggelt eine Bande Waren, für die Zoll entrichtet werden muss, z. B. Zigaretten in größerer Menge, über die deutsche Grenze, so verfolgt der Zoll diese Straftat.

5 Die internationale Ebene der Kriminalitätsbekämpfung

Internationale Kriminalität, also solche, die staatsübergreifend stattfindet oder mehrere Staaten gleichzeitig betrifft, kann nicht wirksam durch einen einzelnen Staat bekämpft werden, da die verschiedenen Staaten grundsätzlich jeweils nur hoheitliche Befugnisse innerhalb ihrer eigenen Staatsgrenzen haben. Aus diesem Grunde sind auf globaler, aber auch auf europäischer Ebene zwischen einzelnen Staaten Verträge zur polizeilichen Zusammenarbeit getroffen worden. Außerdem sind mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO, oder auch Interpol) sowie EUROPOL Einrichtungen zur internationalen Kriminalitätsbekämpfung geschaffen worden.

⁷ Gesetz über die Bundespolizei vom 19.10.1994 (BGBl. I S. 2978, 2979) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1602).

5.1 Interpol

1923 wurde in Wien die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO) zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums gegründet. Als Name dieser Organisation hat sich deren Telegrammadresse „Interpol“ durchgesetzt, der weltweit verwendet wird. Der Organisation gehören mittlerweile 194 Staaten an.

Interpol, mit Sitz im französischen Lyon, ist rechtlich keine Behörde, sondern ein Verein, in dem sich die Staaten zur gegenseitigen Hilfe bei der Verbrechensbekämpfung zusammengeschlossen haben. Entsprechend hat Interpol keine eigenen Exekutivbeamten. Vielmehr existieren in den Ländern, die dieser Organisation angehören, nationale Zentralbüros in polizeilichen Einrichtungen, auf deren Beamte bei der Durchführung der Arbeit zurückgegriffen wird. Das nationale Zentralbüro Deutschlands ist beim Bundeskriminalamt angesiedelt.

Aufgabe von Interpol ist die gegenseitige Förderung der Kommunikationstechnik und elektronischen Datenverarbeitung, die Klärung von Grundsatzangelegenheiten, die internationale Fahndung durch Information, die Unterstützung von Ermittlungen durch Auskünfte und die Verbreitung von Präventionsprogrammen.⁸

Beispiel für die praktische Arbeit von Interpol: In Düsseldorf wird ein Tötungsdelikt begangen. Im Rahmen der Ermittlungen gerät aufgrund diverser Beweise ein Italiener aus Mailand in Tatverdacht. Die ermittlungsführende Kriminalpolizei in Düsseldorf veranlasst eine Durchsuchung beim Tatverdächtigen und dessen Festnahme in Rom. Hierzu wird ein Ermittlungersuchen von der Düsseldorfer Polizei über das Landeskriminalamt und das Bundeskriminalamt (Interpol-Zentralbüro) an das Zentralbüro in Italien gerichtet. Von dort werden der Haftbefehl und der Durchsuchungsbeschluss der örtlichen Polizei in Mailand zur Vollstreckung zugeleitet.

5.2 EUROPOL

Neben Interpol existiert mit EUROPOL eine zweite internationale Einrichtung zur grenzüberschreitenden Verbrechensbekämpfung. EUROPOL wurde 1994 im niederländischen Den Haag gegründet und diente ursprünglich nur dem Nachrichtenaustausch zur Rauschgiftbekämpfung in den EU-Staaten.

1998 trat die EUROPOL-Konvention in Kraft. Im Gegensatz zu Interpol handelt es sich nicht um einen Verein, sondern um eine Polizeibehörde auf der Ebene der EU-Staaten. Zu den Straftaten, die durch EUROPOL bekämpft werden sollen, gehören Rauschgift-, Terrorismus- und Schleuserdelikte, Menschenhandel, Finanzkriminalität, Geldwäsche, Kfz-Kriminalität, der Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, Umwelt- und Wirtschaftskriminalität, Betrug, Entführungen, Mord, Waffenhandel und Geldfälschung. Die Arbeit von EUROPOL beschränkt sich auf die Übermittlung von Informati-

⁸ Weihmann et al., S. 83.

onen und Beratungen nationaler Polizeien. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bleibt ausschließlich den nationalen Behörden überlassen.

Die Mitgliedsländer unterhalten nationale Stellen für EUROPOL. In Deutschland hat diese Stelle ihren Sitz beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden. In die Zusammenarbeit mit EUROPOL sind nicht nur das Bundeskriminalamt, sondern auch die Bundespolizei, der Zoll und die Finanzkontrolle „Schwarzarbeit“ einbezogen.⁹

5.3 Internationale Verträge

Schengener Durchführungsabkommen (SDÜ)

Im Sommer 1985 wurde im luxemburgischen Ort Schengen zwischen Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Luxemburg das so genannte „Schengener Durchführungsabkommen“ unterschrieben. In diesem Abkommen wurde einerseits die schrittweise Aufhebung der Grenzkontrollen an den gemeinsamen Grenzen festgelegt. Als Gegengewicht zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, die von dem Wegfall der Kontrollen zwangsläufig ebenfalls profitieren würde, wurden gemeinsame polizeiliche Maßnahmen vereinbart.

Das Abkommen trat 1993 in Kraft, bis zur kompletten Anwendung vergingen aber noch einmal zwei Jahre, da noch technische und rechtliche Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zu schaffen waren. Dem Abkommen sind bis 2023 noch 22 weitere europäische Staaten¹⁰ – und zwar nicht nur EU-Staaten – beigetreten. Neben einer gemeinsamen Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität und einer engen Zusammenarbeit auch auf anderen polizeilichen Gebieten gehört zu den bedeutenden Errungenschaften des Vertrages die Einrichtung des „Schengener Informationssystems“. Es handelt sich dabei um ein Personen- und Sachfahndungssystem, auf das die beteiligten Staaten zugreifen können, und das von ihnen auch mit Fahndungsdaten bestückt wird.¹¹

Prümer Vertrag

Mit dem Prümer Vertrag (Prüm: Deutscher Ort in der Eifel) wurde 2005 eine intensive und breit angelegte polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, den Niederlanden, Luxemburg und Österreich vereinbart. Insbesondere die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration sollten verbessert werden.

An konkreten Maßnahmen wurde ein Austausch von DNA- und Fingerabdruckdaten und von Daten aus den Kraftfahrzeugregistern der beteiligten Staaten vereinbart.

⁹ Braun, S. 93 f.

¹⁰ Mit Stand von 2021 sind folgende 26 Staaten dem Schengen-Abkommen beigetreten: Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn, s. EU-Info. Deutschland (2021), o. S.

¹¹ Auswärtiges Amt, o. S.

Durch einen schnellen, automatisierten Austausch dieser Daten sollte ein Geschwindigkeitsvorsprung gegenüber der internationalen Kriminalität erzielt werden.

Neben den genannten Formen der polizeilichen Zusammenarbeit regelt der Prümer Vertrag auch den Informationsaustausch über terroristische Gefährder und Hooligans und die Durchführung gemeinsamer Streifen sowie die operative Zusammenarbeit bei Unglücksfällen und Großereignissen. Dem Prümer Vertrag sind mittlerweile sieben weitere europäische Staaten beigetreten.¹²

Bilaterale Verträge und gemeinsame Zentren

Mit allen Nachbarstaaten Deutschlands bestehen bilaterale Abkommen über Polizeizusammenarbeit. Wesentliche Merkmale dieser Abkommen sind Bestimmungen zu grenzüberschreitenden Polizeieinsätzen (z. B. Observation, kontrollierte Lieferungen, Nacheile), zu gemeinsamen polizeilichen Einsatzformen (z. B. gemeinsame Streifen), zu gegenseitigem Informationsaustausch, zu grenzüberschreitender personeller Unterstützung sowie zu den so genannten Gemeinsamen Zentren.

In den Gemeinsamen Zentren arbeiten die Polizei- und Zollbehörden der Partnerstaaten mit Zuständigkeiten im gemeinsamen Grenzgebiet unter einem Dach zusammen. In Deutschland sind das die Bundespolizei, die Landespolizei und der Zoll. Die Gemeinsamen Zentren sind in unmittelbarer Nähe der Grenze angesiedelt.

Derzeit bestehen Gemeinsame Zentren in Kehl (mit Frankreich), Luxemburg-Stadt (mit Luxemburg, Belgien und Frankreich), Padborg (mit Dänemark), Swiecko (bei Frankfurt/O. mit Polen), Passau (mit Österreich) sowie mit der Tschechischen Republik (Arbeitsstellen in Petrovice und Schwandorf). Als ähnliche Einrichtung besteht ferner das Euregionale Polizeiliche Informations- und Kooperations-Zentrum (EPICC) in Kerkrade (mit den Niederlanden und Belgien) sowie das Grenzpolizeiliche Verbindungsbüro Basel (mit der Schweiz).

Die Gemeinsamen Zentren fördern den grenzüberschreitenden Informationsaustausch und unterstützen die zuständigen Polizei- und Zollbehörden bei der Erfüllung ihrer operativen Aufgaben. Dazu zählt die Unterstützung bei der Koordinierung grenzüberschreitender Einsätze ebenso wie die Vermittlung zuständiger Ansprechpartner im Nachbarstaat. Insbesondere helfen die Gemeinsamen Zentren bei der Überwindung sprachlicher Barrieren. Die dort tätigen Beamten der beteiligten Staaten arbeiten in unmittelbarer Bürogemeinschaft zusammen und sprechen in aller Regel auch die Sprache des jeweils anderen Landes.¹³

¹² Bundesministerium des Inneren, o. S.

¹³ Bundesministerium des Inneren, o. S.

GS 5.1 Grundlagen der Kriminalistik
Aufbau und Organisation der Kriminalitätsbekämpfung

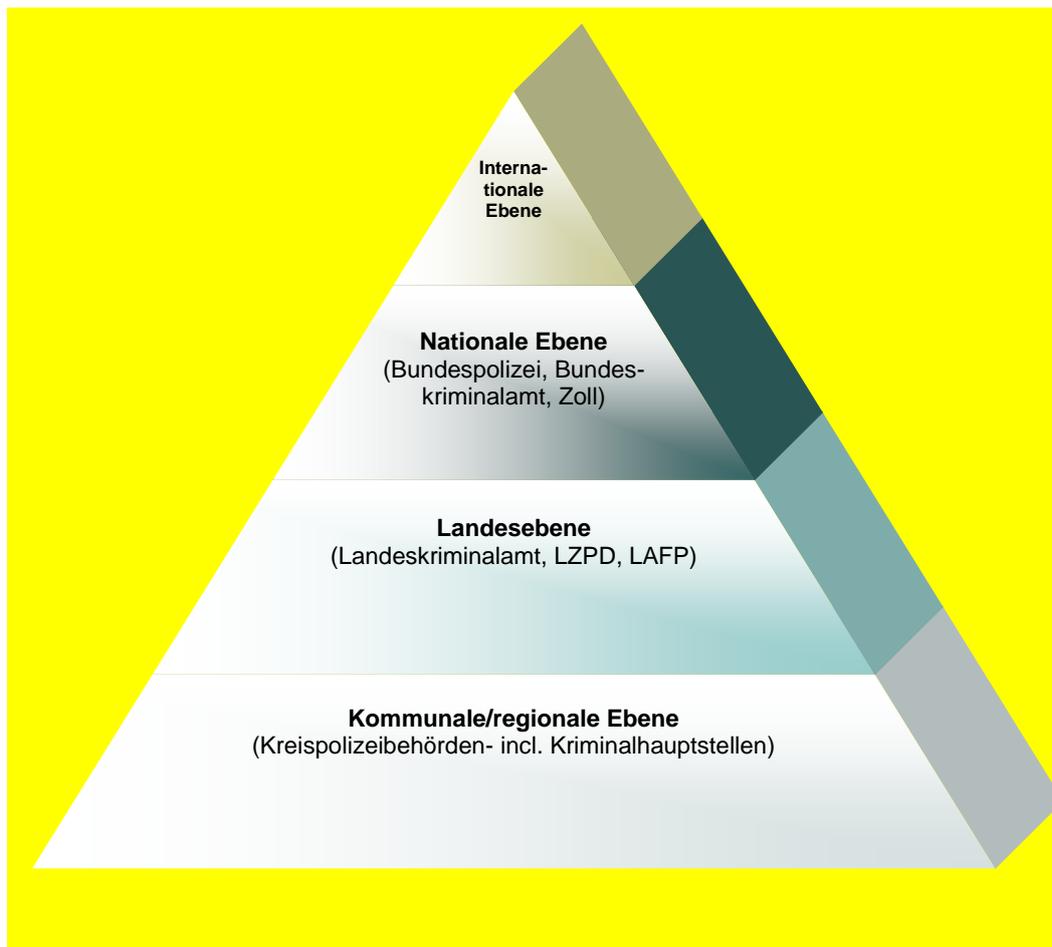


Abb. 1: Die vier Ebenen der Kriminalitätsbekämpfung

Literaturverzeichnis

Auswärtiges Amt (Hrsg., 2013)

Schengener Übereinkommen, Homepage Auswärtiges Amt, in: Internet

http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Schengen_node.html, Stand v. 12.12.13, zuletzt eingesehen am 31.8.15

Braun, Frank (2019)

Organisation der Verbrechensbekämpfung, in: Keller, Christoph (Hrsg.), Basislehrbuch Kriminalistik, Hilden 2019, S. 93-115

Bundesministerium des Inneren (Hrsg., 2015)

Polizeiliche Zusammenarbeit, Homepage Bundesministerium des Inneren, in: Internet

http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Internationale-Zusammenarbeit/Polizeiliche-Zusammenarbeit/polizeiliche-zusammenarbeit_node.html, zuletzt eingesehen am 31.8.15

EU-Info. Deutschland (2021)

Schengener Abkommen, <http://www.eu-info.de/europa/schengener-abkommen/>, zuletzt eingesehen am 25.3.21

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (Hrsg., 2015)

Organisation, Homepage der Polizei NRW, in: Internet:

https://www.polizei.nrw.de/artikel__89.html, zuletzt eingesehen am 29.8.15

Weihmann, Robert / de Vries, Hinrich (2014)

Kriminalistik - Für Studium, Praxis, Führung, 13. Aufl., Hilden